

## S I T Z U N G

**Gremium:** Marktgemeinderat  
Markt Bad Abbach

**Sitzungstag:** Dienstag, 25.06.2024

**Sitzungsbeginn/-ende** 18:30 Uhr / 20:52 Uhr

**Sitzungsort:** Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

### Anwesend:

1. Bürgermeister  
Grünwald, Benedikt, Dr.  
Marktgemeinderatsmitglieder  
Bartl, Hildegard  
Begemann, Friedrich, Dr. med.  
Berger-Müller, Stefanie  
Diermeier, Andreas  
Hackelsperger, Ferdinand  
Hanika, Christian  
Hofmeister, Josef  
Kefer, Maximilian  
Kieffmann, Bernhard, Dr. med.  
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.  
Köglmeier, Georg, Dr.  
Markheim, Marina, Dr.  
Meny, Reinhold  
Schelkshorn, Josef  
Schmuck, Ruth  
Schnagl, Johann  
Schneider, Siegfried  
Schröppel, Matthias  
Seubert, Thomas, Dr. med.  
Weinzierl, Gerhard  
Wickert, Werner  
Ortssprecher  
Redl, Armin  
Schriftführer  
Birzer, Andrea

### Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder	
Baumeister, Gabriele	Entschuldigt
Kraml, Hubert	Entschuldigt
Schild, Manfred	Entschuldigt

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Kommunale Wärmeplanung des Marktes Bad Abbach; Vorstellung Wärmeplan
3. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) - Kostenerstattungssatzung (KostErstS)
4. 5. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach; Geschäftsordnungsanpassung auf Grund von Änderungen der Gemeindeordnung, der Bayerischen Bauordnung und der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften
5. Jahresrechnung 2022
  - 5.1. Feststellung der Jahresrechnung 2022
  - 5.2. Entlastung der Jahresrechnung 2022
6. Verschiedenes
  - 6.1. Verschiedenes; Heinrichsfest
  - 6.2. Verschiedenes; Ausstellung Multiple Mythen
  - 6.3. Verschiedenes; Hochwasser 2024
  - 6.4. Verschiedenes; Fußgängerbrücke, hier Autoverkehr

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünwald eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte form- und fristgemäß. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Marktgemeinderates, Herrn ..... von der Mittelbayerischen Zeitung, alle anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Der Vorsitzende bittet das Gremium sich zu erheben. Der Marktgemeinderat gedenkt an die im letzten Monat Verstorbenen.

### **TOP 2 Kommunale Wärmeplanung des Marktes Bad Abbach; Vorstellung Wärmeplan**

#### Sachverhalt:

Wie dem Gremium bekannt ist, wurde im April 2023 vom Marktgemeinderat beschlossen, zusammen mit dem Bayernwerk sowie dem Institut für Energietechnik eine kommunale Wärmeplanung für die gesamte Großgemeinde durchzuführen. Daneben wurde der Markt Bad Abbach auch stets von der Energieagentur Regensburg begleitet.

Ziel der Planung ist, neben einer Aufnahme der Ist-Situation, Möglichkeiten und Potentiale für die Wärmeversorgung in der Marktgemeinde zu identifizieren und mögliche Umsetzungen abzuleiten.

In einem Zwischenbericht in der Sitzung vom 7. November 2023 wurden die Bestands- sowie erste Erkenntnisse der Potentialanalyse dem Gremium vorgestellt.

Die Projektpartner werden in der Sitzung den Entwurf des Wärmeplans vorstellen. Dieser wurde bereits mit relevanten Akteuren wie möglichen Ankerkunden eines potentiellen Wärmenetzes (insb. ...., ....) sowie anderen möglichen Partnern (z.B. ....) besprochen.

Hinzuweisen ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für kommunale Wärmeplanungen gelten:

Mit dem erarbeiteten Wärmeplan erfüllt der Markt Bad Abbach die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG (Gemeinden unter 100.000 Einwohner), bis zum 30. Juni 2028 einen Wärmeplan erarbeiten zu müssen. Der Wärmeplan entfaltet keine unmittelbare Außenwirkung und begründet keinen Rechtsanspruch auf Umsetzung des darin Enthaltenen (§ 23 Abs. 3 WPG).

Große Bedeutung hat der Wärmeplan für Bau und Sanierung von Gebäuden, vgl. den nachfolgend abgedruckten § 71 GEG:

#### *§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage*

*(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4*

bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.

(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09 durch eine nach § 88 berechtigte Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes vollständig decken:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c,
3. Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d,
4. solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder
7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.

Beim Betrieb einer Heizungsanlage nach Satz 1 Nummer 5 bis 7 hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Nummer 2 und 3 eingehalten werden.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 ist anzuwenden

1. bei einer Heizungsanlage, die sowohl Raumwärme als auch Warmwasser erzeugt, auf das Gesamtsystem,
2. bei einer Heizungsanlage, in der Raumwärme und Warmwasser getrennt voneinander erzeugt werden, nur auf das Einzelsystem, das neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder
3. bei mehreren Heizungsanlagen in einem Gebäude oder in einem Quartier bei zur Wärmeversorgung verbundenen Gebäuden nach Absatz 1 Satz 2 entweder auf die einzelne Heizungsanlage, die neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder auf die Gesamtheit aller installierten Heizungsanlagen.

Sofern die neu eingebaute Heizungsanlage eine bestehende Heizungsanlage ergänzt, ist ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 entbehrlich, wenn die neu eingebaute Heizungsanlage einer der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Anlagenformen entspricht.

(5) Sofern die Warmwasserbereitung dezentral und unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 für die Anlage der Warmwasserbereitung auch als erfüllt, wenn die dezentrale Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt. Im Fall einer dezentralen Warmwasserbereitung mit elektrischen Durchlauferhitzern müssen diese zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 elektronisch geregelt sein.

(6) Unvermeidbare Abwärme kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit sie über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird. Beim Betrieb einer dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom

*Standardwert der DIN V 18599-5: 2018-09 \* abweichender Wert von 0,10 für den Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf angerechnet werden.*

*(7) Die Anforderungen nach Absatz 1 sind nicht für eine Heizungsanlage anzuwenden, die zur ausschließlichen Versorgung von Gebäuden der Landes- und Bündnisverteidigung betrieben, eingebaut oder aufgestellt wird, soweit ihre Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Landes- und Bündnisverteidigung entgegensteht.*

*(8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.*

*(9) Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Absatzes 8 Satz 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Absatzes 8 Satz 2 oder vor Ablauf von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 8 Satz 3 eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. § 71f Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.*

*(10) Die Absätze 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden bei zu errichtenden Gebäuden, sofern es sich um die Schließung von Baulücken handelt und sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der zu errichtenden Gebäude aus § 34 oder § 35 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung oder, sofern die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs vor dem 3. April 2023 eingeleitet worden ist, aus § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 des Baugesetzbuchs ergibt.*

*(11) Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellen bis zum 1. Januar 2024 Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Beratung zu verwenden sind.*

*(12) Absatz 1 ist nicht für Heizungsanlagen anzuwenden, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden. archivmäßig gesichert niedergelegt.*

Aus der Zusammenschau von § 71 Abs. 1 und Abs. 8 GEG folgt, dass spätestens mit dem 30. Juni 2028 im Gemeindegebiet die Vorgaben des § 71 Abs. 1 GEG gelten, d.h. ab dem 1. Juli 2028 müssen Heizungsanlagen in Gebäuden zu 65% mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Ein vorheriger

Zeitpunkt gilt nur, sofern eine Kommune auf der Grundlage ihres Wärmeplans ein Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gem. § 26 WPG ausgewiesen hätte.

Die Verwaltung hält es aktuell nicht für sinnvoll ein solches Gebiet in Bad Abbach auszuweisen, wenn insbesondere die Gemeinde noch kein entsprechendes Angebot an die Bürgerinnen und Bürger machen kann. Sollten die Planungen zu einem kommunalen Wärmenetz voranschreiten, kann dies ggf. jederzeit erfolgen. Bis dahin bzw. bis zum 30. Juni 2028 entfaltet die Vorgabe des § 71 Abs. 1 GEG daher in Bad Abbach keine Wirkung.

Nach Aufstellung der Wärmeplanung selbst, wäre der nächste Schritt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eben jenes Wärmenetzes. Dabei wird konkret die Umsetzung untersucht; die Studie dient so der Vorbereitung einer nachfolgenden Netz- und Wirtschaftlichkeitsplanung. Die Machbarkeitsstudie für die Wärmeplanung wird mit Bundesmitteln gefördert. Innerhalb der Steuerungsgruppe und unter Einbindung insbesondere steuerrechtlichen sowie vergaberechtlichen Sachverstands wurde erarbeitet, dass die Marktentwicklungsgesellschaft des Marktes Bad Abbach eine solche Machbarkeitsstudie beauftragen und die Förderung hierfür beantragen sollte. Dies wird seitens der Geschäftsführung aktuell vorbereitet.

Der Vorsitzende begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt vom ..... Herrn ..... , Herrn ..... und Herrn ..... sowie vom ..... Herrn ..... und Frau .....

Herr Dr. Grünwald erklärt, dass es am 1. Juli 2024 einen Pressetermin zu diesem Thema gebe um die Öffentlichkeit zu informieren. Diese Wärmeplanung sei nicht für die Schublade, sondern auf Umsetzung mit rechtlicher Wirkung gerichtet. Man verspreche sich eine realistische, wirtschaftliche und seriöse Möglichkeit abgekoppelt vom Weltmarkt. Nächster Schritt sei eine Machbarkeitsstudie um konkrete Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es sei ein Langstreckenlauf, es gehe nicht von heute auf morgen, aber es sei richtig und notwendig. Man sehe es nicht nur als gesetzlichen Auftrag, man habe als Marktgemeinde die Chance sich unabhängig aufzustellen.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn .....

Herr Prof. Dr. ..... bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Die Bad Abbacher Wärmeplanung sei Vorreiter in der gesamten Landesgesetzgebung. 55 Anfragen für Wärmeplanungen erfolgten nach Bad Abbach. Hierüber könne das Gremium stolz sein, es spreche für sich. Es handle sich um einen Plan mit hoher Qualität und Umsetzbarkeit. Es sei ein Zusammenspiel wissenschaftlicher Methoden und Daten seitens Versorgern und dem Engagement der Bürgerschaft (Rücklauf der Fragebögen) und der Verwaltung. Der Bad Abbacher Wärmeplan sei die Messlatte dafür, was in Bayern beginnt. Man stehe am Start des Planes, habe viele Grundlagen gelegt und ein Drehbuch geschrieben für die nächsten Jahre. Es sei ein Plan entkoppelt von den Verwerfungen auf den Weltmärkten für die einzelnen Gebiete in Bad Abbach. Man sei anfangs vor einer relativ großen Wand gestanden, aber es sei ein großer Wurf gelungen. Man habe einen digitalen Zwilling hinterlegt, die wirtschaftlichsten und aussichtsreichsten Varianten weg von fossilen Energien in Betracht gezogen. Ein Wärmeplan sei die Grundlage für die nächsten Schritte. Diese habe die Qualität eines Bebauungsplanes.

Der Vorsitzende bedankt sich für die verständliche und kompakte Präsentation. Der Dank geht ebenso an Herrn ..... der MEG, Herrn ..... seitens der Verwaltung und an Herrn ..... von der ..... Das ganze Team habe die Zusammenarbeit mit den Projektpartnern das Thema ideologiefrei vorangetrieben. Es gebe eine Gesetzeslage, die man nicht beeinflussen könne. Man sei verpflichtet was umzusetzen mit dem Vorsatz das bestmögliche für die Kommune rauszuholen. Man sei einen gewaltigen Schritt vorangekommen. Bürgermeisterkollegen aus ganz Bayern und Deutschland fragen in Bad Abbach nach, der Weg des Marktes Bad Abbach habe sich rumgesprochen.

Es werden folgende Punkte aus dem Gremium angesprochen:

- Schnelles Umsetzen der PV-Anlagen und Windstrom
- Bürgerbeteiligung ein wichtiger Punkt um alle mit ins Boot zu holen
- Beauftragung Machbarkeitsstudie in Klärung (MEG oder Markt Bad Abbach)
- Zur Umsetzung braucht man Fachpersonal, eigenes Personal aus der Verwaltung sei keine Option – auch abhängig von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie
- MEG und Markt als Pilot mit strategische Partnerschaften
- Wärmeplan eher gleichzusetzen mit Flächennutzungsplan (viele Anmerkungen werden mit der Machbarkeitsstudie aufgegriffen und untersucht und Ergebnisse liefern)
- Supermärkte haben selten Anschlussinteresse, so dass hier die Rückmeldung gering bis gar nicht da sind
- Förderungen sollen geprüft werden
- Nach Vorlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie müsste schnell ein Partner gesucht werden, welcher bereit ist zu investieren

Herr ..... erklärt den Weg, der nun zu gehen sei.

1. Machbarkeitsstudie beauftragen, Daten zur Netzplanung verwenden, Betreibermodell besprechen
2. Einstieg in das BEW-Förderprogramm – Automatismus im BEW – wirkliche Fachplanung mit einem Partner
3. Investitionsförderantrag stellen

Hinweis: BEW sei maßgeschneidert für die Umsetzungsschritte für die Wärmeplanung.

Es wird auf den Abschlussbericht verwiesen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Wärmeplan des Marktes Bad Abbach wie vorgestellt. Er ist im Internet zu veröffentlichen. Von einer Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG wird vorerst abgesehen.

**586        ungeändert beschlossen    Ja: 21    Nein: 1**

**TOP 3**

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-c  
Baugesetzbuch (BauGB) - Kostenerstattungssatzung (KostErstS)**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass für die Erhebung von Kosten für die Erstellung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Erschließung von Baugebieten der Erlass einer entsprechenden Kostenerstattungssatzung sinnvoll sei.

In den letzten Jahren wurden die Kosten zwar über entsprechende Ablöseverträge auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt, nach Auffassung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Kostenerstattungssatzung erlassen werden.

Das Satzungsmuster wurde der Verwaltung vom BKPV zur Verfügung gestellt.

Hier reagiere man auf den Hinweis des kommunalen Prüfungsverbandes, so der Vorsitzende.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Bad Abbach beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) – Kostenerstattungssatzung (KostErstS). Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Satzungstext ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

**587      ungeändert beschlossen Ja: 22 Nein: 0**

**TOP 4**

**5. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach;  
Geschäftsordnungsanpassung auf Grund von Änderungen der Gemeindeordnung, der Bayerischen Bauordnung und der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften**

**Sachverhalt:**

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach.

Die notwendigen Änderungen sind im Entwurf der 5. Änderung der Geschäftsordnung ersichtlich. Im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen wird auch auf Grund der Gesetzesänderungen die Möglichkeit eröffnet, Bekanntmachungen rechtswirksam auf der Internetseite zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises fällt damit weg. Dies führt zu einer effizienteren Arbeitsweise in der Verwaltung.

Eine Regelung z.B. zur Bekanntmachung auf Gemeindetafeln darf nicht mehr in der Geschäftsordnung enthalten sein, da nur eine einheitliche rechtlich verbindliche Bekanntmachungsform existieren darf. Aus diesem Grunde sind die Gemeindetafeln in der Geschäftsordnung nicht mehr aufgeführt.

MGR Hofmeister bittet darum, die Anschlagtafel in Peising bei der Feuerwehr als zentralen Ort anzubringen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die 5. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zu erlassen. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 2). Die nachstehend aufgelisteten Gemeindetafeln sollen zur Information der Bevölkerung weiter betrieben werden:

- 1) Bad Abbach – Heidfeld
- 2) Bad Abbach – Mühlbachparkplatz
- 3) Bad Abbach – Rathaus
- 4) Bad Abbach – Schulbrück
- 5) Dünzling – Dorfplatz
- 6) Lengfeld – Bushaltestelle Teugner Straße
- 7) Alkofen – Siedlung
- 8) Oberndorf – Kirchplatz
- 9) Peising – Talstraße
- 10) Poikam – Kirche
- 11) Saalhaupt – Dorfplatz

**588      ungeändert beschlossen Ja: 22 Nein: 0**

**TOP 5**  
**Jahresrechnung 2022**

**Sachverhalt:**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 – 07.02.2024, 28.02.2024 und 23.05.2024 – und des Jahresabschlusses 2022 sowie Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat der Marktgemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO) zu beschließen.

Mit der Feststellung wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung eine Jahresrechnung der Gemeinde. Mit dem Feststellungsbeschluss des Marktgemeinderates ist das Zahlenwerk der Rechnung fixiert. Das bedeutet, dass mit dem Beschluss alle Buchungen des Jahres Bestandskraft haben und nicht mehr abgeändert werden können.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Gerhard Weinzierl trägt den Bericht zur Jahresrechnung 2022 vor. Der Bericht ist Bestandteil der Niederschrift.

**TOP 5.1**  
**Feststellung der Jahresrechnung 2022**

**Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung 2022 des Marktes Bad Abbach wurde gemäß Art. 103 Abs. 1 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Die Jahresrechnung 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Marktgemeinderat festgestellt.

**Beschluss:**

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nicht schon durch Marktgemeinderatsbeschlüsse genehmigt oder Deckungsfähigkeit gegeben ist, gemäß Art. 66 GO genehmigt und die Jahresrechnung 2022 wie folgt festgestellt:

Ergebnisse der Jahresrechnung 2022:

*Verwaltungshaushalt*

Bereinigte Solleinnahmen	27.715.473,08 €
Bereinigte Sollaugaben	27.715.473,08 €

*Vermögenshaushalt*

Bereinigte Solleinnahmen	11.819.665,65 €
Bereinigte Sollaugaben	11.819.665,65 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.891.036,26 €
Zuführung zur Rücklage	787.831,96 €

**TOP 5.2**

**Entlastung der Jahresrechnung 2022**

**Sachverhalt:**

Beim Tagesordnungspunkt Entlastung der Jahresrechnung 2022 wird die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Dr. Benedikt Grünwald festgestellt.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Stellv. Bürgermeister Reinhold Meny die Sitzungsführung übernommen.

**Beschluss:**

Die Entlastung der Jahresrechnung 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

**590      ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0**

**Abstimmungsvermerk:**

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünwald hat bei der Beratung und Abstimmung im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

**TOP 6**

**Verschiedenes**

**TOP 6.1**

**Verschiedenes;**

**Heinrichsfest**

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Organisationsteam, den Vereinen, Organisationen, den beteiligten Gremiumsmitgliedern sowie dem Kaiser. Man hoffe auf gutes Wetter.

Herr Diermeier bittet darum bereits am Samstag zur Eröffnung in Gewandung anwesend zu sein, auch um den Kaiser zu unterstützen. Herr Diermeier weist auf den Gottesdienst am Sonntag um 9 Uhr hin. Aufstellung für den Umzug am Sonntag sei um 13:30 Uhr, der Rat habe die Nr. 33.

**TOP 6.2**

**Verschiedenes;**

**Ausstellung Multiple Mythen**

Der Vorsitzende bedankt sich bei MGR Schneider und MGR Dr. Köglmeier sowie bei den Künstlern. Die Ausstellung sei sehenswert und eindrucksvoll und am Tag des offenen Denkmals auch nochmal zu sehen.

**TOP 6.3**

**Verschiedenes;**

**Hochwasser 2024**

Der Vorsitzende erklärt, dass man gerade noch mit einem blauen Auge davongekommen sei. Es gab

kritische Phasen, jedoch sei das Zusammenspiel von allen Einsatzkräften reibungslos abgelaufen. Es gebe keine ganz großen Schäden, insbesondere habe man keine Personenschäden gehabt.

Der ausdrückliche Dank geht an alle Einsatzkräfte, Helferinnen und Helfer. Es sei eine sehr intensive Phase gewesen, in der Zeitdauer des Katastrophenfalls waren die Feuerwehren 24/7 besetzt, Dammwachen wurden gegangen.

**TOP 6.4**

**Verschiedenes;**

**Fußgängerbrücke, hier Autoverkehr**

Auf Bitte von MGR Schneider wird die Beschilderung bei der Fußgängerseite auf der Inselseite überprüft. Immer wieder passiere es, dass Autofahrer über die Brücke fahren möchten.